



## **Benutzungsordnung**

**für den Fun-Park der Gemeinde Gomaringen**

**vom 29.09.2009**

### **I. Zweckbestimmung**

Der Fun-Park wurde für Jugendliche errichtet, welche sich mit Bikes/BMX-Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates oder Rollschuhen sportlich betätigen wollen.

### **II. Benutzungszeiten**

Die Anlage kann in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden. Bei Nässe, Frost und nach Einbruch der Dämmerung darf die Anlage nicht mehr benutzt werden.

### **III. Verhalten auf dem Fun-Park-Gelände**

- 1.) Die Anlage darf nur mit geeigneter Schutzkleidung (Kopf-, Knie- und Ellenbogenschutz) befahren werden.
- 2.) Auf andere Benutzer der Anlage ist Rücksicht zu nehmen.
- 3.) Das Befahren der Fläche und der Geräte ist nur mit Bikes/BMX-Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates oder Rollschuhen zulässig.
- 4.) Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol ist verboten.
- 5.) Feuer machen ist verboten.
- 6.) Das Befahren der Pflanzhügel ist verboten.
- 7.) Müll ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen oder wieder mitzunehmen. Der Fun-Park ist ordnungsgemäß sauber und aufgeräumt zu verlassen.
- 8.) Es dürfen keine Zelte aufgestellt werden.
- 9.) Das Übernachten auf der Anlage ist verboten.
- 10.) Lärm, der die Allgemeinheit erheblich belästigt, ist zu unterlassen.

#### **IV. Meldung von Schäden**

Die Benutzer der Anlage werden gebeten, Beschädigungen an der Anlage unverzüglich dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.

#### **V. Zuwiderhandlungen**

Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung oder grob ungebührlichem Verhalten kann die Gemeinde Gomaringen einen Platzverweis erteilen sowie die Benutzung des Fun-Parks verbieten. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung können aufgrund § 28 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Gomaringen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### **VI. Haftung**

Die Benutzung des Fun-Parks erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für einen Schaden, der auf leicht fahrlässigem Handeln eines Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde beruht.

Für alle sich bei der Benutzung ergebenden Schäden haftet der Benutzer.

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.10.2009 in Kraft.

Manfred Schmiderer  
-Bürgermeister-